

SELBSTÄNDIGE NUTZUNG DES HUNDEPLATZES FÜR VEREINSMITGLIEDER

EMPFEHLUNGEN DER SKG ZUR NUTZUNG DER HUNDEPLÄTZE VON VEREINEN

GRUNDSÄTZLICH GILT:

Sämtliche Vereinstätigkeiten sind untersagt. Die Benutzung des Hundeplatzes für Vereinstätigkeiten ist untersagt. Hundetraining und -ausbildung (auch im Einzelunterricht) ist untersagt. Ausnahmen für verhaltensauffällige Hunde regeln die Kantone.

UNTER EINHALTUNG DER VOGABEN ERLAUBT:

Es ist nicht verboten, den Vereins-/Übungsplatz den Mitgliedern für die selbständige Nutzung – selbstverständlich unter Einhaltung der Vorschriften des BAG und der Verordnung zu Covid-19 des Bundesrates – zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung darf nur einzeln, d.h. jeweils ein Hundehalter mit dem/den eigenen Tier/Tieren erfolgen.



ÜBER DIE AKTUELLEN WEISUNGEN DES BAG
INFORMIEREN SIE SICH BITTE AUF WWW.BAG.ADMIN.CH

Ihr Vereinslogo